

Anpreisung eines Allheilmittels

Eine Frauenzeitschrift preist ein neues »Supervitamin«. Unter Nennung der jeweiligen Quellen (Zeitschriften, Wissenschaftler) behauptet der Artikel; das neue Wundermittel beuge Krebs, Herzkrankheiten, Arthritis und Arterienverkalkung vor, könne das Leben um bis zu 15 Jahre verlängern, behebe Asthma; Bronchitis, Erkältungen und Allergien. Weiter heißt es: »Frauen, die ... regelmäßig nehmen; sollen leistungsfähiger und leichter schlank werden.« Als weitere Wirkungen werden u. a. genannt: Kräftiges Haar, besseres Sehen, straffe Haut, Schutz vor Parodontose, gestärktes Herz, Hilfe bei Cellulitis; jeweils mit Quellenverweis sowie Erklärung möglicher Wirkungen: Nebenwirkungen seien bislang nicht bekannt: Der Bericht endet mit der Empfehlung, das Präparat beim Apotheker vorzubestellen aufgrund der starken Nachfrage bei der Markteinführung in den USA. Außerdem wird die Pharmazentralnummer genannt. Eine Apothekerfachkommission beschwert sich beim Deutschen Presserat. Das angebliche Wundermittel, seit längerer Zeit schon verwendet, habe »mit Sicherheit« nicht die geschilderten Wirkungen: Die Berichterstattung sei geeignet, falsche Hoffnungen zu wecken. Die Redaktion entgegnet, die Beschwerdeführerin gehe irrig davon aus, dass es sich bei dem Präparat um ein normales Calciumascorbat handle; das unter anderer Bezeichnung schon länger zu erhalten sei. Tatsächlich sei das Mittel jedoch aktuell auf den Markt gekommen und habe völlig andere Wirkungen. (1993)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 14.1 und gibt der Zeitschrift einen entsprechenden Hinweis. Die Redaktion preist das angeblich neue Vitamin als Allheilmittel an. Die Berichterstattung ist damit geeignet, bei der Leserschaft falsche Hoffnungen zu wecken. Auch wenn das Präparat nicht namentlich genannt wird, ist es über die Pharmazentralnummer möglich, Name und Hersteller zu identifizieren. (B 29b/93)

Aktenzeichen: B 29b/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Hinweis